

Infoblatt Brandschutz in Kitas

Brandschutztechnische Beurteilungsgrundlage von Tageseinrichtungen für Kinder Stand: 31.05.2021

Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden soll den am Bau beteiligten Personen bei der brandschutztechnischen Beurteilung im Rahmen von Planungen, Genehmigungen und Prüfungen in Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und eine für die Kreisstadt Unna einheitliche Bewertung ermöglichen, wo keine bauaufsichtlichen Regelungen getroffen sind. An Einrichtungen mit einer 24h-Betreuung können weitere Anforderungen gestellt werden.

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten oder gefördert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Sie werden auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Nr. 10 BauO NRW 2018 bei mehr als zehn betreuten Kindern zu den ungeregelten, großen Sonderbauten gezählt. Das Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes begründet sich durch § 70 Abs. 2 der Bauordnung NRW.

Die folgenden Anforderungen sind bei Neuerrichtungen und bei Gebäuden, die wesentlich geändert werden (z.B. Änderung der Gruppenform von II nach I bzw. der Anzahl der Gruppen oder baulich erweitert bzw. wesentlich geändert), in der gesamten Kindertagesstätte einzuhalten.

Begriffe

Einteilung der Tagesstätten (25 Kinder pro Gruppe als Vergleichswert):

- Kleine Tagesstätten: bis zu zwei Gruppen / ≤ 50 Kinder
- Mittlere Tagesstätten: größer zwei und kleiner neun Gruppen / > 50 bis ≤ 200 Kinder
- Große Tagesstätte: größer acht Gruppen / > 200 Kinder

Gruppenformen:

- Gruppenform I: unter drei Jahren
- Gruppenform II: über drei Jahre

Folgende Räume sind zum Aufenthalt von Kindern bestimmt: Gruppenbereiche, Mehrzweckräume / gruppenübergreifende Bereiche, Spielfläche und Hallen.

Gruppenbereich:

Ein Gruppenbereich besteht aus dem jeweiligen Gruppenraum und dem von diesem direkt erreichbaren, angrenzenden Nebenraum.

Mehrzweckraum / gruppenübergreifender Bereich:

Bei einem Mehrzweckraum / gruppenübergreifenden Bereich handelt es sich insbesondere um Gymnastikräume, Schlafräume und Differenzierungsräume, die gruppenübergreifend genutzt werden können.

Spielflur:

Ein Spielflur ist kein notwendiger Flur im herkömmlichen Sinne der MBO (Musterbauordnung). Hierbei handelt es sich um einen Raum (Flur) mit Brandlasten und Brandentstehungsquellen, der neben seiner Funktion als Verkehrsfläche auch als Spielfläche genutzt wird. Dabei ist eine Fluchtwegbreite von mindestens 1,20 m sicherzustellen. Brandlasten in diesem Sinne sind eine nutzungsbedingte Möblierung, einschließlich Spielsachen und Dekorationen.

Hallen:

Hallen sind über mehrere Geschosse reichende offene Verbindungen, die analog der Spielflure genutzt werden können.

Notausgang:

Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie führt.

Baulicher Brandschutz

Bauteile und Baustoffe

Es werden keine weitergehenden Anforderungen über die Anforderungen der Bauordnung NRW 2018 hinaus gestellt.

Brand- und Rauchschutztüren in Rettungswegen sind mit Freilauftürschließern auszustatten.

Rettungswege

Aus jedem Aufenthaltsraum für Kinder (Gruppenbereich bzw. Mehrzweckraum / gruppenübergreifender Bereich) müssen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein.

Der erste Rettungswege muss aus jedem Gruppenbereich bzw. Mehrzweckraum / gruppenübergreifender Bereich über einen direkten Ausgang ins Freie oder über einen notwendigen Flur zu einem notwendigen Treppenraum führen. Spielflure sind nicht als notwendige Flure zu werten. Die Rettungswegführung über vom Spielflur unabhängige Räume (Bypass) bedarf grundsätzlich einer Einzelfallabstimmung / -festlegung. Aus Gruppenbereichen / Mehrzweckräumen in Obergeschossen darf dieser Rettungsweg auch über Balkone und Dachterrassen in Verbindung mit Außentritten auf das Grundstück geführt werden.

Wendel- und Spindeltreppen sind im Verlauf eines Fluchtweges nicht zulässig, da eine sichere Benutzung durch Kinder, auch mit Unterstützung von Erwachsenen, im Gefahrenfall nicht erwartet werden kann.

Der zweite Rettungswege darf über einen Spielflur oder eine Halle führen.

Das generelle Räumungskonzept einer Kindertagesstätte darf nicht unterstellen, dass die Rettungswege im Fluchtfall von den Kindern allein und ohne Hilfe Erwachsener benutzt werden. Beim Auftreten einer Gefahr werden Kinder immer auf die Hilfe Erwachsener angewiesen sein. Auch im Brandfall obliegt es grundsätzlich dem Betreuungspersonal, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm anvertrauten Kinder schnell das Gebäude verlassen. Vor diesem Hintergrund kann akzeptiert werden, dass Ausgangstüren einer Kindertageseinrichtung so ausgerüstet werden, dass sie zwar von Erwachsenen, nicht jedoch von Kindern jederzeit geöffnet werden können, damit Kinder nicht unbeaufsichtigt das Gebäude verlassen. Türen mit elektrischer Zuhaltung müssen „stromlos offen“ ausgeführt sein.

Gruppenbereiche der Gruppenform I sind im Erdgeschoss vorzusehen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bedarf es eines speziellen Räumungskonzeptes, welches vom Betreiber der Einrichtung aufzustellen ist.

Notausgangstüren müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Auf weitere Regelungen wie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (z.B. ASR A2.3), die nicht in die Zuständigkeit der Bauordnung fallen, wird an dieser Stelle ergänzend hingewiesen.

Elektrische Jalousien, Verdunkelungen, Beschattungen etc. dürfen die Nutzbarkeit der Notausgangstüren (auch eventueller Notausstiegsfenster) nicht beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Einbringens von Dekorationsmaterialien in Rettungswegen ist die Fachempfehlung AGBF 2014-05 „Brandlasten in Rettungswegen“ zu beachten.

Bei der Neuerrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder oder beim Austausch von Außentüren müssen zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege mindestens die Türen des Hauptzuganges und der Mehrzweckräume / gruppenübergreifenden Bereiche (insbesondere der Schlafräume) ins Freie mit einem Schlüssel von außen zu öffnen sein.

Not- oder Fluchtrutschen

Not- bzw. Fluchtrutschen ersetzen keinen zweiten Rettungsweg.

In Bereichen, in denen sich ausschließlich Kinder von mindestens 3 Jahren aufhalten, kann im Einzelfall (insbesondere im Bestand) ein ergänzender Rettungsweg aus dem 1. Obergeschoss über eine Not- bzw. Fluchtrutsche geführt werden. Aufgrund der Not- bzw. Fluchtrutschen muss ein zweiter Angriffsweg für die Feuerwehr mindestens über eine anleiterbare Stelle sichergestellt sein. Die Benutzung der Rutschen durch Kinder muss regelmäßig unter Aufsicht geübt werden. Die Not- bzw. Fluchtrutsche sollte möglichst nicht an Gebäudeöffnungen vorbeigeführt werden. Zudem ist ein sicherer Betrieb ganzjährig zu gewährleisten.

Anlagentechnischer Brandschutz

Rauchwarnmelder

Zur Brandfrüherkennung müssen Kindertagesstätten flächendeckend mindestens mit Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 ausgestattet werden.

Funkvernetzte Rauchwarnmelder in bestehenden Kindertageseinrichtungen bleiben hiervon unberührt, solange keine wesentliche Veränderung des Objektes (siehe hierzu Abschnitt Anwendungsbereich) stattfindet.

Interne akustische Alarmierungsanlagen / Brandmeldeanlagen

Ab mittelgroßen Einrichtungen ist zur schnellen Information und Alarmierung der gesamten Einrichtung eine interne Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern nach VDE 0833-2 und DIN 14675 einzubauen.

Dabei kann für mittelgroße Tageseinrichtungen auf die automatische Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehr und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf weitere Anforderungen verzichtet werden.

Sofern hierbei einem Schutzziel der Brandmelde- und Alarmierungsanlage in einem konkreten Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollumfänglich entsprochen werden kann oder soll (z.B. keine automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Feuerwehr), bedarf dies einer detaillierten und fachlich fundierten Begründung sowie Kompensationsmaßnahmen im Brandschutznachweis/-konzept.

Rauchableitung

Atrien und Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchet werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche aufweisen.

Die Rauchableitungsöffnungen müssen manuelle Bedienstellen zum Öffnen der Anlage im Eingangsbereich und im obersten Geschoss haben.

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

Da sich die Kinder auch bei Dunkelheit in der Kindertagesstätte aufhalten, sind Rettungszeichenleuchten vorzusehen. Notwendige Flure, offene Gänge, Spielflure, notwendige Treppenträume, Außentreppen, fensterlose Aufenthaltsräume und Rettungswege durch Hallen sind mit netzgepufferten Einzelbatterieleuchten in Bereitschaftsschaltung auszurüsten.

In großen Tageseinrichtungen muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

Blitz- und Überspannungsschutz

Regelmäßig ist eine Blitzschutzanlage (§ 45 BauO NRW) für den inneren und äußeren Blitzschutz herzustellen.

Prüfungen

In neu errichteten bzw. wesentlich geänderten Kindertagesstätten sind die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin zu prüfen. Diese Prüfung hat vor der ersten Inbetriebnahme als Erstprüfung zu erfolgen (siehe Bauscheinauflage gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 23 BauO NRW 2018).

Organisatorischer/Abwehrender Brandschutz

Brandschutzordnung / Evakuierungsübungen

Durch den Betreiber ist für die Kindertagesstätte eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit den Teilen A – C zu erstellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Kindern im Rahmen einer Räumung festzulegen.

Hinweise für die Erstellung:

Ein Räumungskonzept ist ein wesentlicher Bestandteil einer Brandschutzordnung. Es gilt unbedingt den Verbleib der Kinder nach der Räumung zu betrachten.

Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind eine detaillierte Beschreibung und Planung der Evakuierung gehbehinderter Personen erforderlich.

Die im Ereignisfall für das Objekt verantwortliche und dem Einsatzleiter der Feuerwehr zur Verfügung stehende Person (z.B. für die Evakuierung Verantwortliche bzw. Brandschutzhelfer oder ggf. Brandschutzbeauftragte) sind mit einer orangefarbenen Warnweste auszustatten.

In Tageseinrichtungen für Kinder muss mindestens eine jährliche Alarmprobe in Verbindung mit einer Räumungsübung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Bei diesen Übungen ist die Alarmierungseinrichtung zu testen.

Die Brandschutzordnung ist alle zwei Jahre durch den Betreiber zu überprüfen.

Feuerlöscher

Kindertagesstätten sind risikogerecht mit Feuerlöschern auszustatten; es werden Schaumlöscher empfohlen.

Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungswegpläne können bei mehrgeschossigen oder unübersichtlichen Kindertagesstätten notwendig sein. Eine Festlegung erfolgt im Einzelfall durch die Bauaufsicht / Brandschutzdienststelle.

Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind für mittelgroße und große Kindertagesstätten in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen. Für kleine Einrichtungen besonderer Gebäudestruktur können Feuerwehrpläne im Einzelfall gefordert werden.